



Brüssel, den 7. Juni 2019
(OR. en)

Interinstitutionelles Dossier:
2018/0105(COD)

9313/19
ADD 3

CODEC 1080
ENFOPOL 245
JAI 521
EF 194

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates
Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Betr.: Entwurf einer RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND
DES RATES zur Festlegung von Vorschriften zur Erleichterung der
Nutzung von Finanz- und sonstigen Informationen für die Verhütung,
Aufdeckung, Untersuchung oder Verfolgung bestimmter Straftaten und zur
Aufhebung des Beschlusses 2000/642/JI des Rates (**erste Lesung**)
– Annahme des Gesetzgebungsakts
– Erklärung

Erklärung der Kommission

In Bezug auf Artikel 9 der Richtlinie bedauert die Kommission, dass die Richtlinie entgegen ihrem ursprünglichen Vorschlag keine Bestimmungen über genaue Fristen und die IT-Kanäle für den Informationsaustausch zwischen den zentralen Meldestellen verschiedener Mitgliedstaaten enthält. Ferner bedauert die Kommission, dass der Anwendungsbereich dieses Artikels auf Fälle von Terrorismus und organisierter Kriminalität im Zusammenhang mit Terrorismus beschränkt wurde und nicht - wie ursprünglich vorgeschlagen - alle Arten schwerer Straftaten abdeckt. Die Kommission wird insbesondere im Rahmen ihrer Berichte über die Umsetzung dieser Richtlinie und der Richtlinie zur Bekämpfung der Geldwäsche weitere Überlegungen zur direkten Zusammenarbeit zwischen den zentralen Meldestellen anstellen.